

RECHTSGUTACHTEN

zur Frage, ob die oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine positive Fang- und Haltebewilligung erteilen kann, sowie zur Frage, ob das Verbot der Ausstellung der gefangenen Vögel durch das Gesundheitsministerium verfassungsgemäß erlassen wurde

Das gegenständliche Gutachten wird im Auftrag von Herrn Univ. Prof. Leander Petzold und Herrn Dr. Ludwig Wiener erstellt.

I. Rechtlicher Hintergrund und allgemeine Ausführungen:

Die historischen Hintergründe des traditionellen Vogelfangens im Salzkammergut werden an dieser Stelle nicht dargestellt, sondern wird diesbezüglich auf die Ausführungen der allseits bekannten Stellungnahme des Herrn Dr. Kiesenebner verwiesen, zumal die historischen Hintergründe zwar politisch, nicht aber rechtlich relevant sind.

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Ausübung des traditionellen Vogelfangs sowie die Ausstellung der Tiere vor allem durch die landesrechtliche Gesetzgebung insbesondere durch § 29 Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBL.Nr.: 129/2001) sowie § 11 Oö Artenschutzverordnung (LGBI.Nr.: 73/2003) und § 5 Abs 2 Z. 9 Oö Tierschutzgesetz (LGBI.Nr.: 118/1995) ermöglicht.

Artenschutz (Schutz der Art in ihrer Gesamtheit), als auch der Tierschutz (Schutz des individuellen Tieres) lagen bis zum 31.12.2004 im Gesetzgebungskompetenzbereich des Landes Oberösterreich, weshalb eine entsprechende (Ausnahme-) Regelung für den traditionellen Vogelfang relativ einfach eingerichtet werden konnte. Insbesondere ist aufgrund der späteren Relevanz bereits an dieser Stelle § 5 Abs 2 Z. 9 Oö Tierschutzgesetz 1995 (alt) hervorzuheben, in welchem ausdrücklich normiert wurde, dass der Tatbestand der Tierquälerei nicht gegeben ist, sofern die Maßnahme aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erlaubt oder geboten ist. Die

Bezirksverwaltungsbehörde, hatte sohin eine etwaige Tierquälerei im Zuge des gesetzes- und verordnungsgemäßen Vogelfanges nicht zu prüfen, da die Erlaubnis im § 11 Artenschutzverordnung (i.V.m. § 29 Oö NSchG) verankert wurde.

Aufgrund des BGBl.Nr.: 118/2004 mit welchem ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz (kurz TSchG) erlassen, sowie das Bundesverfassungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, liegt seit 01.01.2005 Gesetzgebungskompetenz für Tierschutzangelegenheiten beim Bund. Die Bestimmungen hinsichtlich der Tierquälerei wurden grundsätzlich aus den vormaligen Tierschutzgesetzen der Länder (welche mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verloren haben) übernommen, wobei allerdings zu beachten ist, dass eine Regelung gemäß dem § 5 Abs 2 Z 9 Oö TSchG (alt) im neuen TSchG fehlt.

Aufgrund §§ 14 und 18 Abs 3 TSchG hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit BGBl.Nr.: 493/2004 die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung erlassen, welche mit 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Gemäß § 2 Abs 2 TSch-VeranstV dürfen Wildfänge mit Ausnahme von Fischen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden, was zur Folge hat, dass die traditionelle Ausstellung der gefangenen Vögel nicht mehr möglich ist.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass auf die EU-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) sowie auf die Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG), im Rahmen dieses Gutachtens bewusst nicht eingegangen wird, zumal diese Bestimmungen die Erhaltung der Arten zur Zielsetzung haben und tierschutzrechtliche Aspekte unberücksichtigt lassen. Darüber hinaus legen diese Richtlinien lediglich Mindeststandards fest, welche von jedem Mitgliedstaat selbstverständlich weiter verschärft werden können.

Die relevanten Gesetzesstellen sind im Anhang dieses Gutachtens angeführt.

II. Zur Frage, ob die oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine positive Fang- und Haltebewilligung erteilen können:

Grundsätzlich ist bei dieser Frage darauf hinzuweisen, dass das Einfangen von Singvögeln im neuen Tierschutzgesetz nicht explizit verboten wurde und die Bestimmungen des § 11 Oö Artenschutzverordnung noch immer unverändert in Kraft sind.

Grundsätzlich hat die Bezirksverwaltungsbehörde daher auch nach der neuen Rechtslage Fang- und Haltebewilligungen zu erteilen.

Nicht übersehen werden darf allerdings, dass im neuen Tierschutzgesetz eine dem § 5 Abs 2 Z 9 Oö TSchG (alt) entsprechende Regelung fehlt, sodass die Bezirksverwaltungsbehörde, trotz der grundsätzlichen Erlaubnis durch § 11 Oö Artenschutzverordnung zu prüfen hat, ob das Fangen und Halten der Singvögel eine Tierquälerei im Sinne des § 5 TSchG (siehe etwa § 5. (1) TSchG: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen) verwirklicht.

Sollte die Bezirksverwaltungsbehörde eine Tierquälerei bejahen wird sie eine Bewilligung nicht erteilen.

Ob das Fangen und Halten der Vögel eine Tierquälerei darstellt, ist vor allem eine veterinärmedizinisch bzw. ornithologische Frage, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann. Es empfiehlt sich daher ein Fachgutachten aus dem Bereich der Veterinärmedizin einzuholen, um etwaigen tierschutzrechtliche Bedenken der Bezirksverwaltungsbehörde entgegenzutreten zu können.

Ist eine Tierquälerei beim Fangen und Halten nicht gegeben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch nach der jetzigen Rechtslage eine Fang- und Haltebewilligung aufgrund § 11 Oö Artenschutzverordnung in der bisherigen Form und Weise zu erteilen.

III. Zur Frage, ob das Verbot der Ausstellung der gefangenen Vögel durch das Gesundheitsministerium verfassungsgemäß erlassen wurde:

- a) Mit BGBl.: 493/2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV) kundgemacht.

Gemäß § 20 trat diese Verordnung am 01.01.2005, sohin gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz, in Kraft.

Bei der gegenständlichen Verordnung handelt es sich um eine sogenannte Durchführungsverordnung, welche das Tierschutzgesetz, insbesondere § 28 TSchG, näher ausführen soll. Art 18 Abs 2 B-VG ermächtigt die Verwaltungsbehörden ganz allgemein – ohne dass es einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung bedarf – zur Erlassung derartiger Durchführungsverordnungen aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs.

Von wesentlicher Bedeutung ist diesbezüglich, dass diese Verordnung nur auf Grund der Gesetze erlassen werden darf, was zur Folge hat, dass sie die gesetzlichen Regelungen nur präzisieren dürfen. Das betreffende Gesetz muss sohin den Inhalt der Verordnung bereits (in Rahmen) festlegen^{1[1]}.

Gegenständlich findet sich in § 28 Abs 3 TSchG nachstehende Verordnungsermächtigung:

„§ 28 Abs 3 TSchG: Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraustellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.“

^{1[1]} Siehe auch Walter – Mayer, Bundesverfassungsrecht ⁹

Formalrechtlich wurde die gegenständliche Verordnung sohin rechtsgültig erlassen, zumal sie rechtskonform kundgemacht wurde und auf einem in Kraft befindlichem Gesetz basiert.

Die Tatsache, dass die Verordnung vor dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes kundgemacht wurde, schadet gegenständlich nicht, zumal die Verordnung erst am 01.01.2005, sohin zeitgleich mit dem Tierschutzgesetz, in Kraft getreten ist.

- b) Bedenken ergeben sich jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmungen der Verordnung.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, regelt § 28 TSchG die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, wobei die näheren Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung und Aufzeichnungsverpflichtungen durch Verordnung zu regeln sind (§ 28 Abs 3 TSchG)

Es ist sohin festzuhalten, dass gemäß § 28 TSchG, Tieraussstellungen grundsätzlich erlaubt sind. Die Art und Weise, wie diese Ausstellungen in der Folge auszusehen haben, ist durch eine Durchführungsverordnung zu präzisieren.

Da die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen „lediglich“ ermächtigt wurde die Meldung, Dauer, Haltung und Aufzeichnungsverpflichtungen durch Verordnung festzulegen, erfolgte das Ausstellungsverbot für Wildfänge entgegen dem Gesetz, zumal ein gänzlichliches Ausstellungsverbot nicht vom Gesetz gedeckt ist.

Darüber hinaus stellt § 1 Abs 2 Z 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ohnehin klar, dass die Ausstellung so zu erfolgen hat, dass den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht in schwere Angst versetzt werden (würde ohnehin eine Tierquälerei gem. § 5 TSchG darstellen), sodass fraglich ist, welchen Regelungszweck § 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung überhaupt verfolgt.

Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ist formell richtig erlassen worden, allerdings ist § 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung inhaltlich nicht vom Gesetz gedeckt, und somit anfechtbar.

Zu den noch geäußerten Bedenken hinsichtlich der Bezeichnung „Wildfänge“ ist kurz auszuführen, dass dieser Begriff tatsächlich weder im Tierschutzgesetz noch in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung definiert ist. Daher kommt diesem Begriff die Bedeutung des allgemeinen Sprachgebrauchs zu.

„Wildfang“ wird etwa im Duden mit einem „eingefangenen (wilden) Tier“ definiert und kommt dem Wort auch im allgemeinen Sprachgebrauch jene Bedeutung zu, dass darunter eingefangene, ansonsten wild lebende Tiere verstanden werden. Auch die gegenständlichen Vögel sind daher unter dem Begriff „Wildfänge“ zu subsumieren.

Aus der fehlenden Definition des Wortes „Wildfänge“ im Gesetz und in der Verordnung, ist sohin nichts gewonnen.

c) Möglichkeiten der Anfechtung des § 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung:

Grundsätzlich haben alle Gerichte, die Unabhängigen Verwaltungssenate sowie der Unabhängige Bundesasylsenat eine Verordnung anzufechten, wenn sie Bedenken bei der Anwendung einer Verordnung haben.

Ohne einen konkreten Anlassfall ist jede Landesregierung zur Anfechtung jeder noch geltenden Verordnung einer Bundesbehörde befugt (Art 139 Abs 1 B-VG). Ebenso die Volksanwaltschaft (Art 148a B-VG)

Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit einen abweisenden Bescheid zu erwirken (Antrag auf Bewilligung der Ausstellung) und diesen Bescheid zu bekämpfen, wobei bereits in der Berufung ein Verordnungsprüfungsverfahren angeregt werden kann. Nach Erlangung eines auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpfbaren Bescheides kann der Bescheid mittels Beschreibeschwerde vor den Verfassungsgerichtshof gebracht werden, wobei auf die Gesetzeswidrigkeit der dem Bescheid zugrundeliegenden Verordnung einzugehen ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen, ist jedoch noch einmal zu wiederholen, dass die Bekämpfung des § 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung nur dann Sinn macht, wenn belegt werden kann, dass das Fangen, Halten und Ausstellen der Singvögel keine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt, widrigenfalls zu befürchten ist, dass die Verweigerung der Bewilligung mit § 5 TSchG begründet werden wird.

IV: Zusammenfassung:

Stellt das Fangen und Halten der Singvögel keine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch nach der jetzigen Rechtslage eine Fang- und Haltebewilligung aufgrund § 11 Oö Artenschutzverordnung in der bisherigen Form und Weise zu erteilen.

§ 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ist nicht von § 18 Abs 3 TSchG oder einem anderen Gesetz gedeckt, sodass das Verbot der Ausstellung von Wildfängen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden kann.

V. Anhang:

-

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen im Überblick

§ 29 Oö Natur. und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl.Nr.: 129/2001):

Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen oder
5. **zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.**

(Anm: LGBl.Nr. 24/2004)

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß Abs. 1 für alle oder bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen. In einer solchen

Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorzuschreiben sind.

(3) Keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschriften, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind

§ 11 Oö Artenschutzverordnung (LGBl.Nr.: 73/2003):

Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln

Der selektive Fang der Vogelarten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zeisig (*Carduelis spinus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) für die traditionellen Singvogelausstellungen darf nur im politischen Bezirk Gmunden, in den Gemeinden Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Frankenburg am Hausruck, Innerschwand, Lenzing, Mondsee, Ottnang am Hausruck, St. Lorenz, Schwanenstadt, Tiefgraben und Weyregg am Attersee des politischen Bezirkes Vöcklabruck sowie in den Gemeinden Lambach und Stadl-Paura des politischen Bezirkes Wels-Land außerhalb von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) und deren Haltung nur in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck, Wels-Land und nur unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Der Fang ist nur in der Zeit vom 15. September bis 30. November zulässig;
2. von den genannten Vogelarten darf je Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art gefangen werden, sofern nicht Z. 11 zur Anwendung kommt;
3. die Höchstanzahl der zu fangenden Vögel ist mit 550 je Art und Fangsaison begrenzt; dies gilt nicht für den zulässigen Fang von Lockvögeln;
4. der Fang ist nur zur Tageszeit (das ist die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abseits von Tränken und Futterstellen und im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig;
5. der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein;
6. der Fang ist nur mit Schlagnetzen im Ausmaß von höchstens 1 m mal 1 m oder mit Netzkloben zulässig;
7. über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ist ein Protokoll zu führen und der Behörde vorzulegen;

8. die gefangenen Vögel sind bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen, sofern sie nicht als Lockvögel zulässigerweise gehalten werden;

9. die Haltung der Vögel hat in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) mal 2 m mal 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m zu erfolgen;

10. die Haltung in Käfigen ist nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Die Bestimmungen der Außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungs-Verordnung, LGBl.Nr. 94/2002, gelten sinngemäß;

11. die zum rechtmäßigen Fang der genannten Vogelarten notwendigen Lockvögel dürfen nur in einer Menge von zwei Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gefangen und gehalten werden;

12. über Zu- und Abgänge der Lockvögel ist ein Protokoll zu führen;

13. die Fangbewilligung darf nur für jeweils eine Fangsaison erteilt werden.

§ 5 Tierschutzgesetz (BGBl.Nr.: 118/2004)

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt;

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;

3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder

b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;

4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;

5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;

6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;

7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;

8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;

12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;

15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;

16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten.

(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen

1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,

2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,

3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,

4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen.

(4) Der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.

(5) Durch Verordnung 1. hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, festzulegen, welche Züchtungen jedenfalls unter Abs. 2 Z 1 und 2 fallen;

2. hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive bzw. des Bundesheeres festzulegen.

§ 28 Tierschutzgesetz (BGBl.Nr.: 118/2004)

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine Bewilligung der Mitwirkung kann auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall ist die jeweilige Mitwirkung der Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tieraustellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.

(4) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

§ 2 Tierschutz- Veranstaltungsverordnung (BGBl.Nr.: 493/2004)

Allgemeine Mindestanforderungen

§ 2. (1) Für die Haltung von Tieren im Rahmen von Tieraustellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen gelten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt

wird, die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004.

(2) Wildfänge mit Ausnahme von Fischen dürfen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

(3) Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht, zur Prämierung zugelassen, zur Schau gestellt oder zum Tausch oder Verkauf angeboten werden.

(4) Es dürfen nur solche Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit eingebracht werden, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen. Vor Einbringung der Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit hat der Aussteller dem Veranstalter gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass die eingebrachten Tiere aus Beständen stammen, die nicht wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche gesperrt sind.

(5) Hochträchtige Säugetiere, die voraussichtlich während oder kurz nach der Veranstaltung gebären werden oder die in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur mit ihrem Muttertier ausgestellt werden. Ohne ihr Muttertier dürfen Jungtiere erst dann ausgestellt werden, wenn sie schon zur selbstständigen Futter- und Wasseraufnahme fähig sind.

(6) In Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen dürfen nur Tiere eingebracht werden, die nicht innerhalb der letzten vier Tage auf einer derartigen Veranstaltung präsentiert wurden.

Innsbruck, am 29. August 2005

PetzLe2/1

- 3/R